

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Landschaftselemente“ ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Mit der Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender genehmigender Bescheid der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren Landschaftselemente** ist auszufüllen und einzureichen, wenn eine Teil-/Beseitigung eines/von Landschaftselements/en aus nachstehenden Gründen erfolgen soll:

- Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der Verkehrssicherungspflicht / bei Gefahr in Verzug,
- Durchführung von Maßnahmen zur Neugestaltung eines Naturschutzgebietes oder
- sonstige Gründe vorliegen, welche die Teil-/Beseitigung von Landschaftselementen rechtfertigen.

Es ist eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Kreises (UNB) einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für die Stellungnahme erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Die UNB muss bescheinigen, dass das/die beantragte/n Landschaftselement/e

- die Verkehrssicherungspflicht beeinträchtigen bzw. durch diese Gefahr in Verzug besteht oder
- beseitigt werden müssen, um ein Naturschutzgebiet neuzugestalten oder
- sonstige Gründe vorliegen

welche die Beseitigung entgegen des Verbots des Artikels 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) 1306/2013 vom 17.12.2013 in Verbindung mit § 8 AgrarZahlVerpflV rechtfertigen.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in der Stellungnahme

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragsteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigung zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, FLEK; Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Landschaftselementecodierung gemäß des zuletzt gültigen „Verzeichnisses der Landschaftselemente Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis“ anzugeben. Die Gründe für die Bewilligung der Ausnahmegenehmigung sind eingehend zu prüfen. Es dürfen keine wichtigen Belange des Natur- oder Umweltschutzes der Bewilligung der Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.

Die Bescheinigung ist mit dem Stempel der UNB sowie dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, der FLEK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, ar, qm und die Codierung des Landschaftselements aus dem zuletzt gültigen Landschaftselementeverzeichnis, die Art der Ausnahme und die Begründung für die Ausnahme sind anzugeben.

Sämtliche Begründungen sind mit **Nachweisen** (Fotos, Bescheinigungen, Gutachten etc.) zu belegen.

Ferner haben Sie einen **Nachweis** (Pachtbescheinigung, Grundbuchauszug etc.) mit dem Antrag einzureichen, dass Sie selbst Nutzungsberechtigter und Bewirtschafter des/der betroffenen Landschaftselements/e sind.

Falls Sie nicht Eigentümer des/der betroffenen Landschaftselements/e sind, müssen Sie eine von dem Eigentümer unterschriebene **Einverständniserklärung zur Beseitigung** des/der Landschaftselements/e dem Antrag beifügen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.

5. Abschließender Hinweis

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen darf **keine** Teil-/Beseitigung eines Landschaftselements erfolgen. Sollte dies festgestellt werden, so muss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Ferner handelt es sich bei einer Beseitigung ohne Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen um einen Verstoß gegen die geltenden und von Ihnen einzuhaltenden Cross-Compliance Vorschriften, welcher Ihnen angelastet werden wird. Etwaige darüber hinausgehende fachrechtliche Verstöße, welche mit Sanktionen einhergehen (z. B. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren) sind auch nicht auszuschließen.